

Amtliches Schulblatt

für den

Regierungsbezirk Oppeln.

Herausgegeben im Auftrage der Königl. Regierung in Oppeln.

Verlag von Heinrich Handel in Breslau. Bestellungen nehmen nur die Postanstalten entgegen.

Bezugspreis für den Jahrgang 1918 2,50 M. — Erscheint monatlich zweimal.

Nr. 9.

Donnerstag, den 2. Mai 1918.

VI. Jahrgang.

Inhalt: I. 1. Sommerzeit für 1918. 2. Volle Turnfähigkeit — Bedingung für die Aufnahme in Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten. 3. Überweisung der Dienstwohnungen. 4. Gesundheitsbüchlein vom Kaiserlichen Gesundheitsamt. 5. Neugehaltung der Frauenschulen (Schulz). 6. Lehrstufe zur Ausbildung von Spielleitern. — II. Personalnachrichten. — III. Erledigte Schulstellen. — IV. Nichtamtlicher Teil.

Nr. 1. I. Gesetze, Ministerialerlasse und Regierungsverfügungen.

Durch Bundesratsverordnung vom 7. März d. J.^{*)} (Reichsgesetzbl. S. 104) ist auch für das Jahr 1918 die Sommerzeit eingeführt worden. Sie beginnt am 15. April vormittags 2 Uhr und endet am 16. September vormittags 3 Uhr. Ich bringe daher meinen Erlaß vom 21. März v. J. — U III A 232^{**)} — in Erinnerung, wonach, um Störungen im Haushalt und Verkehr oder Übermüdung der Kinder zu vermeiden, auf die sonst üblich gewesene frühere Ansetzung des Unterrichtsbeginns während der Sommermonate zu verzichten ist.

Berlin, den 12. April 1918.

U III A Nr. 408.

Der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

Nr. 2.

Zusolge Bestimmung des Herrn Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten dürfen junge Leute, die nicht die volle Turnfähigkeit besitzen, in die Lehrerbildungsanstalten nicht aufgenommen werden. Das gleiche gilt sinngemäß auch für die Aufnahme in die öffentlichen und privaten Volksschullehrerinnenseminare. Ich erlaube ergeben, die Kreisärzte anzuweisen, in Gesundheitszeugnissen zum Zwecke der Aufnahme in Anstalten der gedachten Art ausdrücklich anzugeben, ob der Anwärter die volle Turnfähigkeit besitzt.

Berlin, den 19. November 1917.

M 3183.

Der Minister des Innern.

Nr. 3.

Auf den Bericht vom 10. November v. J., betreffend Verteilung der Dienstwohnungen auf die Lehrkräfte, bemerke ich, daß, soweit nicht dotationsmäßig einzelne Dienstwohnungen mit bestimmten Stellen (z. B. Hauptlehrer, Küstlerstelle) verbunden sind, die Überweisung der Dienstwohnungen an die einzelnen Lehrkräfte vom Schulverbande unter ausdrücklicher oder stillschweigender Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde bzw. nach deren Anweisung zu erfolgen hat.

Berlin, den 10. Januar 1918.

U III E 1148.

Der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

Nr. 4.

Das im Kaiserlichen Gesundheitsamte bearbeitete, im Verlage von Julius Springer in Berlin W 9, Antstraße 23/24, erschienene „Gesundheitsbüchlein“, enthaltend eine gemeinschaftliche Anleitung zur Gesundheits-

*) Vergleiche Amtliches Schulblatt 1918, S. 41.

**) „ „ „ 1917, „ 38.

pflege, ist soeben in einer neuen (17.) durchgesehenen, in Einzelheiten geänderten und ergänzten Ausgabe erschienen. Der Preis beträgt kartoniert 1,90 *M.*, broschiert 1,60 *M.*. Von der Herstellung in kleiner gebundener Auflage ist abgesehen worden. Bei gleichzeitigen Bezüge von mindestens 20 Stücken tritt eine Preisermäßigung auf 1,70 *M.* bzw. 1,40 *M.* ein.

Unter Bezugnahme auf die im Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung von 1904 auf S. 608 abgedruckte Verfügung vom 1. Oktober 1904 — U II 2791/ U III A 2736 — erlaube ich, wegen Verbreitung und Anschaffung des Buches das Weitere zu veranlassen.

Berlin W 8, den 3. April 1918.

U II Nr. 408.

Der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

Nr. 5.

III.*)

1. Durch örtliche Verhältnisse bedingte Abweichungen sind zulässig, soweit die Erfüllung der wesentlichen Aufgaben der Frauenschule gewährleistet ist. Auch ist innerhalb des gegebenen Rahmens zunächst eine freie Betätigung, die wertvolle Erfahrungen vermittelt, wohl am Platze. Aber nur solche Anstalten sind berechtigt, den Namen „Frauenschule“ zu führen und das „Schlusszeugnis einer Frauenschule“ auszustellen, die in ihren Einrichtungen den grundsätzlichen Forderungen entsprechen. Anstalten, in denen die in II a und b genannten Fächer nicht zu ihrem Rechte kommen, können sich nur als „Fortbildungsklassen“ bezeichnen.

Ein Schlusszeugnis kann den Vollschülerinnen über den erfolgten Besuch einer abgeschlossenen einjährigen (F.-S. A), einer zweijährigen Frauenschule (F.-S. B 1 und F.-S. B 2) oder über den erfolgreichen Besuch der in sich abgeschlossenen unteren Klasse der in der zweiten Form gegebenen zweijährigen Frauenschule (F.-S. B 2) unterlassen erteilt werden. Auf dem Schlusszeugnis muß die Art der Anstalt genau bezeichnet sein.

2. Die allgemeine Ausbildung, wie sie die Frauenschule erstrebt, ist von der Berufsausbildung zu trennen. Es können zwar, wie es in den Bestimmungen von 1908 vorgelesen ist, Lehrgänge zur Ausbildung von Fachlehrerinnen usw. den Frauenschulen angegliedert werden; diese bilden aber keinen Teil der eigentlichen Frauenschule. Die Lehrgänge können, einjährigen wie zweijährigen, aber nur solchen Frauenschulen angegliedert werden, die allen Bedingungen mit Bezug auf die Einrichtungen für den in II unter a und b vorgelesenen Unterricht nachkommen. Für die Aufnahme in diese angegliederten Lehrgänge ist — abgesehen von den unter IV b vorgesehene Fällen — das Schlusszeugnis einer Frauenschule (s. III, 1) Bedingung.

IV.

In die Frauenschule können aufgenommen werden

a) als Vollschülerinnen: junge Mädchen, die

1. das Schlusszeugnis eines Lyzeums erworben oder die entsprechende Reife in einer Prüfung nach dem Erlaß vom 7. Juni 1912 — U II 16574 U III D — nachgewiesen haben; oder
2. die erste Klasse eines Lyzeums durchgemacht, aber das Schlusszeugnis, sei es wegen der Befreiung von einer Fremdsprache (nach § 10 der Bestimmungen vom 12. Dezember 1908) oder wegen nicht ausreichender Leistungen in Mathematik oder den Fremdsprachen nicht erhalten haben, falls die Zeugnisse in den übrigen Fächern eine genügende allgemeine geistige Reife gewährleisten; oder
3. eine im Sinne des Erlasses vom 8. August 1911 — U III D 1858 U III A, U III B — anerkannte 10klassige höhere Mädchenschule mit Erfolg durchgemacht und ein gutes oder mindestens durchweg genügendes Abgangzeugnis erhalten haben.

Dem Leiter der Frauenschule steht es in den unter 2 und 3 bezeichneten Fällen frei, in gewissen Fällen eine Annahmeprüfung vorzunehmen.

b) als Gastschülerinnen zur Teilnahme an den in II A unter a und b genannten Fächern im Sinne des Erlasses vom 23. April 1913 — U II 16586 U III D usw.: junge Mädchen, die das 16. Jahr vollendet haben und

1. eine im Sinne des oben erwähnten Erlasses anerkannte 10klassige höhere Mädchenschule nach den Lehrplänen vom 31. Mai 1894, oder
2. eine anerkannte Mittelschule

mit Erfolg besucht haben. Ein Altersnachlaß findet nicht statt.

c) als Gastschülerinnen mit dem Recht, nach Wunsch auch nur an einem der in II unter a und b genannten Fächer teilzunehmen,

junge Mädchen, die eine über das Lyzeum hinausgehende Bildung besitzen, insbesondere Studentinnen und Lehrerinnen, die sich neben ihren sonstigen Arbeiten praktisch ausbilden wollen.

Um den oben unter b genannten Gastschülerinnen auch eine Weiterbildung in den wissenschaftlichen Fächern (II A c) möglich zu machen, steht es frei, hierfür Sonderkurse einzurichten, die der um ein Jahr kürzeren Schulbildung und dadurch bedingten geringeren Reife Rechnung tragen.

*) Veraltete Amtliches Schulblatt 1918, S. 21 und 36.

Je nach den örtlichen Verhältnissen ist es zulässig, die Aufnahme der Schülerinnen auf die eine oder die andere der vorgenannten Gruppen zu beschränken. Eine Bestimmung darüber ist von dem Patron der Anstalt grundsätzlich zu treffen.

Die Anzahl der Schülerinnen in einer Klasse der Frauenschule soll 30 nicht übersteigen. Bei stärkerem Besuche sind Parallelklassen einzurichten.

V.

Das Schulzeugnis einer Frauenschule (III, 1) berechtigt zum Eintritt in die Lehrgänge zur Ausbildung von technischen Lehrerinnen, Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen. Der sonst geforderte technische Vorprüfung fällt für diese Anwärterinnen fort. Das Schulzeugnis genügt außerdem Zulassung zu der Mittelstufe eines staatlich anerkannten selbständigen Kindergärtnerinnen- und Hortnerinnen-Seminars mit 1 1/2-jährigem Lehrgang und zur Ausbildung als Jugendleiterin.

Die Berechtigung zum Eintritt in die Lehrgänge zur Ausbildung von technischen Lehrerinnen und zum Eintritt in die Mittelstufe eines staatlich anerkannten selbständigen Kindergärtnerinnen- und Hortnerinnen-Seminars mit 1 1/2-jährigem Lehrgang wird von den unter IV, b genannten Gastschülerinnen nach abgeschlossener Ausbildung in den unter II a und b genannten Fächern, d. h. nach einjährigem Besuch der als F. S. A und F. S. B 2, nach zweijährigem Besuch der als F. S. B 1 bezeichneten Anstalt erworben. Für den Eintritt in die Lehrgänge zur Ausbildung von Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen ist für die erfolgreiche Teilnahme an den oben (IV) genannten Sonderkursen für allgemeine Weiterbildung notwendig (vgl. die Vorschriften vom 6. Februar 1911, betreffend die Ausbildung von Kindergärtnerinnen an Frauenschulen).

VI.

Für die unter II a und b in Hauswirtschaft und Handarbeit gestellten Aufgaben können nur voll ausgebildete Gewerbetreibereinninnen, für Kindergarten- und Hortarbeit nur Jugendleiterinnen als Lehrerinnen in Betracht kommen. Bei der Auswahl der Lehrer und Lehrerinnen für die wissenschaftlichen Fächer (II a c) ist im Auge zu behalten, daß die Aufgaben in allen Richtungen über die des Lyzeums hinausgehen und daher akademisch gebildete Kräfte verlangen. Wissenschaftliche Tüchtigkeit muß sich mit der pädagogischen Fähigkeit vereinigen, alle Schülerinnen zu tätiger Teilnahme am Unterricht heranzuziehen.

Bei der Arbeit an der Frauenschule ist die Mitwirkung von Frauen, die für die eigenartigen Aufgaben vorgebildet sind, auch an leitender Stelle unerlässlich.

Für sich bestehende Frauenkolonien müssen weibliche Leitung haben. In Frauenkolonien, die einer größeren Anstalt angegliedert sind, ist einer „Oberin“, von der neben der wissenschaftlichen Befähigung Kenntnisse und Erfahrung in den praktischen Frauenschulfächern zu verlangen sind, eine — soweit dies im Rahmen der Gesamtanstalt möglich ist — verantwortliche Stellung unter Oberleitung des Direktors (der Direktorin) der Gesamtanstalt zu übertragen.

Berlin, den 31. Dezember 1917.

U. II W Nr. 405

Der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

Nr. 6.

Zur Fortentwicklung unserer Jugendpflege, die in dieser ersten Zeit doppelt wichtig ist, haben wir unseren Spielsinspektor Münzer in Bismarckhütte beauftragt, Lehrgänge zur Ausbildung von Spielleiterinnen und Spielleitern und von Kampfrichtern für vaterländische Jugendwettkämpfe abzuhalten. Sie finden statt in:

1. Rattowitz vom 27. Mai bis 1. Juni. Anmeldung bei Schulrat Dr. Hassel-Rattowitz.
2. Rathbor vom 10. bis 15. Juni. Anmeldung bei Spielsinspektor Münzer. (Dieser Kursus dient zur Ausbildung von Kampfrichtern und Fortbildung von Spielleitern).
3. Gleiwitz vom 24. bis 29. Juni. Anmeldung bei Spielsinspektor Münzer. (Dieser Kursus dient zur Ausbildung von Kampfrichtern und Fortbildung von Spielleitern.)

Die Anmeldungen zum Besuch der Kurse sind spätestens 8 Tage vor Beginn derselben einzureichen. Den Vehrpersonen ist die Teilnahme an diesen Kursen dringend zu empfehlen. Den sich meldenden Vehrpersonen ist, soweit es das Schulinteresse irgend gestattet, der erforderliche Urlaub zu gewähren. Aber die Ausschließung von Bescheinigungen über den Besuch der Kurse verweisen wir auf unsere Verfügung vom 16. März 1914 — II c VIII 576 —.

Da die Steigerung unserer Volks- und Wehrkraft, die Einschränkung der Verwilderung und Verrohung unserer Jugend, sowie die Sicherung der bisher erreichten Ergebnisse unserer Jugendpflegearbeit in der jetzigen Zeit von größtem Wert ist, ersuchen wir den Spielleitern und Spielleiterinnen erneut die Betätigung in Spiel- und Turnvereinen im Interesse ihrer eigenen Fortbildung und zur stärkeren Veranziehung der Schulentlassenen zur Pflicht zu machen und auch die Herren Schulleiter dort, wo es noch nicht geschehen sein sollte, zur tatkräftigen Förderung dieser wichtigen Bestrebungen, vor allem im Industriebezirk und den Städten, anzuhalten. Die Einsforderung eines Berichtes behalten wir uns vor.

Oppeln, den 15. April 1918.

II c VIII 609

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

II. Personalnachrichten.

1. **Schulaufsicht.** Pfarrer Kuboth in Mieschowitz ist auf seinen Antrag von der Ortsschulaufsicht über die katholische Schule I in Mieschowitz entbunden worden; die weitere Fortführung der Ortsschulaufsicht ist dem zuständigen Kreis Schulinspektor übertragen worden. Superintendent Müller in Kosen ist nach Kreuzburg versetzt und von der Ortsschulaufsicht über die evangelischen Schulen in Kosen, Schwardt und Neumalde entbunden worden; die Ortsschulaufsicht über die genannten Schulen werden die zuständigen Kreis Schulinspektoren übernehmen. Zu Ortsschulinspektoren sind ernannt worden: Pfarrer Schindler in Polnischzette über die katholischen Schulen in Polnischzette und Dürkowitz; Pfarrer Azehulka in Pyschob über die katholischen Schulen in Gutschwitz und Sabine.

2. Lehrer und Lehrerinnen:

Nachname und Vorname.	Ort der letzten Tätigkeit.	Ort der neuen Tätigkeit.	Bezeichnung der neuen Stelle.	Berufungs-termin.
Einstweilig sind angestellt:				
Walter, Konrad	Golafowitz	Mupiau	Lehrerstelle	1. 3. 1918.
Reinow, Emil	Himmelsitz	Himmelsitz	"	1. 4. 1918.
Endgültig sind angestellt:				
Brzobka, Ludwig	Charlottenal	Charlottenal	Lehrerstelle	1. 4. 1918.
Mühl, Joseph	Sobow	Sobow	"	"
Kanck, August	Koltisch	Koltisch	"	"
Pietzsch, Paul	Mieschowitz	Mieschowitz	"	"
Müller, Otto	Muschowitz	Oppeln	"	"
Berger, Karl	Bielau	Maloschau	"	15. 4. 1918.
Hauke, Georg	Steinsdorf	Morgenrot	"	1. 5. 1918.
Dräke, Helene	Mieschowitz	Mieschowitz	Lehrerstelle	1. 3. 1918.
Geier, Martha	Schönbrunn	Godullahütte	"	1. 4. 1918.
Steger, Emma	Dittmachau	Dittmachau	"	"
Schwarzer, Anna Elisabeth	Ober-Jastrzemb	Ober-Jastrzemb	"	"
Herrich, Anna	Mazowitz	Mazowitz	"	"
Herrich, Anna	Kladitz	Kladitz	"	"
Hudrich, Helene	Hirschberg	Schoppinitz	"	"
Katze, Hedwig	Zachhammer	Niebochitz	"	1. 7. 1918.
Wilsch, Helene	Kuda	Kuda	Techn. Lehrerstelle	1. 4. 1918.

3. Die Prüfung für die endgültige Anstellung haben folgende Lehrer bestanden:

Steinig, Karl in Gieschewald, Kr. Kattowitz	am 13. 3. 1918.
Schar, Johannes in Kochelwitz, Kr. Kattowitz	14. "
Schwarzer, Alois in Josephsdorf, Kr. Kattowitz	16. "

4. Berichtigungen in den Aufstellungen: Lehrer Konstantin Starostzik in Maloschau zum 1. August 1918.

5. Entlassungen auf eigenen Antrag: Lehrerin Elfriede Wäcker in Godullahütte am 30. April 1918, technische Lehrerin Marie Wriete in Königshütte am 31. März 1918.

6. Auszeichnungen, welche Lehrern des Bezirkes im Laufe des Bezugsjahres zuteil geworden sind:

Das Eisenern Kreuz II. Klasse haben erhalten:

Wallas, Eduard, früherer Lehrer aus Detol,	Hauke, Paul, Lehrer aus Schwientochlowitz,
Brückhoff, Bernhard, Lehrer aus Annagrabne,	Trautmann, Joseph, Rektor aus Schwientochlowitz.
Wettichall, Johann, Lehrer aus Vendzin,	

Das Braunschweiger Verdienstkreuz hat erhalten Lehrer Walter Myrtel aus Antischkau.

Das Österreichische Verdienstkreuz III. Klasse mit der Kriegsdekoration haben erhalten:

Meißel, Alfred, Lehrer aus Stollarzowitz,
Radwanski, Johann, Lehrer aus Brzeszowitz.

Zu Offizieren sind befördert worden:

Adamczak, Joseph, Lehrer aus Marow,	Mudera, Bruno, Lehrer aus Eglau,
Zachkat, Johann, Lehrer aus Throen,	Parisch, Richard, Lehrer aus Jarzysche,

Pollekowski Theodor, Lehrer aus Ottmuth,
Scheer Georg, Lehrer aus Ringwitz,

Sommer Emil, Lehrer aus Beuthen,
Zimmermann Georg, Lehrer aus Kreuzdorf.

7. **Erlaubnisbewerber für Privatlehrer:** Den Kindergärtnerinnen **Helene Damm** in Mittellagis, **Else Hein** in Rudoltowitz.

8. **Todesfälle:** Lehrer **Konstantin Bronny** in Schwientochlowitz am 2. April 1918.

Für das Vaterland sind gestorben die Lehrer: **Richard Czoch** aus Altemalde, **Max Bulla** aus Tarnowitz, **August Eitel** aus Lohwitz, **Gustav Marschner** aus Cosel, **Joseph Kosczyk** aus Deutsch-Weichsel, **Johann Janika** aus Zawiez.

III. Erledigte Schulstellen.

(Es fehlen die Stellen, für welche die Verbände unbeschränktes Wahlrecht haben. Bezüglich dieser vergleiche den nichtamtlichen Teil.)

Schulort.	Schulaufsichtsbezirk.	Bezeichnung der Stelle.	Amtszulage.	Ortszulage.	Simultanzulage.	Datum des Freiwerdens.	Meldungen auf dem Dienstwege sind zu richten an:
Wiegischütz	Cosel I	Hauptlehrerstelle	—	—	Ja	1. 7. 1918	KreisSchulinpektion I in Cosel bis zum 15. 5. 1918.

IV. Nichtamtlicher Teil.

Bekanntmachung.

An der hiesigen 12klassigen katholischen Volksschule ist alsbald die

Rektorstelle

zu besetzen.

Das Einkommen regelt sich nach dem bestehenden Lehrerbefoldungsgesetz.

An Wohnungsgeld werden 550 M. und an Amtszulage 700 M. gewährt.

Meldungen sind umgehend an den unterzeichneten Magistrat einzureichen.

Krapplig, den 10. April 1918.

Der Magistrat.

An den katholischen Volksschulen des Gesamtschulverbandes Brznow ist eine

Lehrerinstelle

alsbald zu besetzen.

Neben den gesetzlichen Einkommen werden Ortszulagen für Lehrerinnen bis 150 M. gewährt. Bewerbungen mit Zeugnisabschriften und Lebenslauf sind an den Unterzeichneten zu richten.

Der Schulverbandsvorsteher.

Jura.

Bekanntmachung.

An einer unserer Simultanjulen ist eine

katholische Lehrerstelle

sobald zu besetzen.

Desgleichen zum 1. Juli d. J. eine

katholische Lehrerinnenstelle.

Die Gehaltsbezüge regeln sich nach dem neuen Befoldungsgesetz. Ortszulagen bis zu 300 M. bzw. 150 M. werden gewährt. Bewerbungen sind bei uns alsbald einzureichen.

Myslowitz, den 5. April 1918.

Der Magistrat.

Gesucht eine Lehrerin

für eine höhere Mädchenschule Oberschlesens. Gutes Honorar. Aussicht, in nächster Zeit Anstellung mit Pension.

Antonienhütte, den 17. April 1918.

E. Feldkamp,

Vorsteherin d. S. M.

An der hiesigen katholischen Volksschule II ist alsbald die Stelle eines

Lehrers

zu besetzen.

Das Dienststeinkommen richtet sich nach dem Lehrerbefoldungsgesetz.

Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an die kgl. KreisSchulinpektion III in Beuthen O.-S. (in Vertretung von Gleiwitz) zu senden.

Laband, den 19. April 1918.

Der Schulverbandsvorsteher.

Ostermann.

An unserer katholischen Mädchenschule ist eine

Lehrerinnenstelle

sobald zu besetzen. Gehaltsbezüge nach dem Befoldungsgesetz. Ortszulagen werden gewährt. Bewerbungen mit beglaubigten Zeugnisabschriften alsbald einzureichen.

Antonienhütte, den 29. April 1918.

Der katholische Schulvorstand.

Verhütet Verluste

durch Feuer!

„Minimar“-Handfeuerlöscher ist stets löscherbereit, unabhängig von Wassermangel, frost- und hitzewiderstandsfähig, leicht handlich, auch von Frauen und Kindern zu handhaben. Ausführungen für alle Zwecke von Mk. 65,— an.

:: Über eine Million Apparate im Gebrauch! ::
 Mehr als 50000 Brandfälle gemeldet, laufende ungemeldet!
 1917 durchschnittlich monatlich 8000 Nachfüllungen geliefert!
 :: 103 Menschenleben aus Feuersgefahr errettet! ::

Wie bewährt sich „Minimar“?

Infolge Durchbrennen unter dem Abstrichraum des Ofens entstand ein Brand. Sobald er entdeckt wurde, kamen die „Minimar“-Apparate in Verwendung, die sich beim Löschen bestens bewährten.

Verlangen Sie Sonderdrucksschrift: „Tw“.

„Minimar“ Berlin W 9,

Vinkistraße 17

Hamburg — Köln — Stuttgart — München — Zürich — Wien.

„Minimar“ Breslau,

Kaiser-Wilhelm-Str. 51 (E 92)

Solange mein Vorrat reicht!

100 Bogen holzfrei weiß. Billetpapier	2 50
100 Billetpapieranschläge	ausdrucks. 1 50
100 Bogen f. Leinen-Heften-Post	mit passenden Umschlägen
	3 50
100 Bogen Kanzleipapier	3 75
100 Dienstbroschüren	2,—
100 Feldpost-Kartenbriefe	2 50
100 ff. Leinen-Postkarten	2 50
Katalog und Muster auf Wunsch franco.	

J. Lissner,
 Breslau 11, Nikolaitr. 8.

Heinrich Handels Verlag in Breslau.

2. Auflage erschien:

S. Kempinsky,

Der Schreiblehrenterricht.

Eine Anleitung für Seminaristen
 und Lehrer.

Preis 70 H.

Die 2. Auflage der vorzüglichen Schrift weist wesentliche Änderungen auf, die ihren Wert noch erhöhen. Die Empfehlung der 1. Auflage gilt also in gesteigertem Maße auch für die vorliegende.

„Pädagogische Wochenschrift“ Nr. 5.

Heinrich Handels Verlag in Breslau VIII.

In vierter, nach der Prüfungsordnung vom 13. Juli 1912
 neu bearbeiteter Auflage erschien:

Sandler, Zweite Lehrerprüfung

und die Prüfung für Rektoren.

421 u. VII Seiten. Preis brosch. 4,60 M., gebd. 5,60 M.

Der reiche Inhalt dieses vorzüglichen Wertes bietet zunächst Allgemeines über die zweite Prüfung; sodann aber geht der Verfasser alsbald in medias res, indem er in jedem Fache eine Fülle von Aufgaben und Fragen stellt und diese in ausführlicher, zusammenhängender, dabei wohlgegliederter Darstellung beantwortet und löst. Es sollen selbstredend nicht alle möglichen Themen, die bei der Prüfung vorkommen können, in einem solchen Werk behandelt werden; jedoch wird bei der sehr großen Zahl und der sorgfältig nach allgemeinen Gesichtspunkten erfolgten Auswahl und Zusammenstellung der Themen kaum ein wichtigeres in dem Buche fehlen. Das Werk enthält auch reiche Literaturnachweise und ist nach seiner ganzen Anlage und Bearbeitung, die den Verfasser ebenso als gemäßigten Praktiker wie als gebiegenen Theoretiker erkennen läßt, ein Buch von bleibendem Werte, das jeder Lehrer auch nach Abiegung der Prüfung als erprobten Ratgeber und bewährten Freund im Lehramt schätzen und werthalten wird. *Schlechte Schenke*